



Mercedes-Benz

An: Mercedes-Benz Niederlassungen,
autorisierte Mercedes-Benz
Servicepartner der Daimler AG,

Name: Jacqueline Nocka
Abt./HPC: MBVD/VSP
Telefon: 030/2694-3278
Telefax: 0711/17 790 156 10
E-Mail: Jacqueline.Nocka@daimler.com

Service Marketing Brief
54 - 2009/13.10.2009



Kooperation im Schadenmanage- ment zwischen MBVD und HDI Schadenservice in Premiumqualität

Das Wichtigste im Überblick

- Servicepaket care & drive
- Umsetzung in der AO
- Endkundenkommunikation

Original-Teile

Zubehör und Collection

Reifen und Komplettträger

Service-Produkte

Anhänger/Auflieger

Marktbearbeitung mit System

Logistik/DV-Systeme

Allgemeines

Zuständigkeiten:

Serviceleiter, Betriebsleitung

Zur Adressaktualisierung des Verteilers des Service Marketing-Briefes wenden Sie sich bitte an:

<http://intra.dcvdnet.de/MB/Service/smb-akt-registrierung/index.jsp>



Mercedes-Benz - eine registered trademark of Daimler, Stuttgart, Germany

Profitieren Sie von der Zusammenarbeit zweier erstklassiger Partner!

Wie bereits kommuniziert, konnte im Schadenmanagement eine Kooperation zwischen MBVD und HDI-Gerling* vereinbart werden. Im Ergebnis stellt sich das Servicepaket **care & drive** vor, welches in einem hart umkämpften Versicherungsmarkt Zeichen setzt und einen neuen Weg in der Zusammenarbeit zwischen Hersteller und Versicherer darstellt. **Care & drive** startet am 1. Januar 2010.

Neben den Vorteilen für das Autohaus, ist die Steigerung der Kundenzufriedenheit wesentlicher Antrieb dieser Kooperation. Durch **care & drive** werden unsere Kunden nachhaltig an die Marke Mercedes-Benz gebunden.

In den folgenden Punkten stellen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte einer Zusammenarbeit und des Servicepaketes mit der geplanten Umsetzung in der AO vor. Darüber hinaus soll jeder autorisierte Servicepartner die Möglichkeit erhalten, an dieser Kooperation zu partizipieren.

1. Servicepaket care & drive:

Die Abwicklung eines Schadenfalls wird künftig für Sie und Ihre Kunden schneller, einfacher und transparenter. Zusammen mit dem Versicherungspartner HDI-Gerling* wurden Prozesse der Schadenabwicklung neu entwickelt, die den Mercedes-Benz Werkstätten weitere Wettbewerbsvorteile sichern.

Nachfolgende Standards werden mit einer Kooperation beschrieben und geregelt:

- **Schadensteuerung:** HDI-Gerling* und Mercedes-Benz beabsichtigen den Versicherungsnehmern, bzw. gegenüber der Versicherung zum Schadenersatz berechtigten Dritten mit Mercedes-Benz Fahrzeugen, hervorragenden Service im Schadenfall zu bieten. Mercedes-Benz Pkw werden deshalb in das teilnehmende Retailnetz zur Fahrzeuginstandsetzung vermittelt.
- **Service-Komplettpaket:** Mit **care & drive** bietet Mercedes-Benz und HDI-Gerling* den gemeinsamen Kunden bestmögliche Schadenabwicklung. Abholen des Fahrzeugs, Kalkulieren und Bewerten der Reparaturkosten, Reparatur inkl. Endkontrolle, Innen- und Außenreinigung sowie das Zurückbringen des Fahrzeugs sind Bestandteile einer Kooperation mit teilnehmenden Betrieben.
- **Mobilität:** Für die Dauer der Reparatur erhält der Kunde einen Ersatzwagen. (max. 7 Tage, ausgenommen Spezialtarife mit Werkstattbindung)

* HDI Direkt Versicherung AG, HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG und HDI-Gerling Industrie Versicherung AG Rietthorst 2, 30659 Hannover

II. Umsetzung in der AO:

Kooperation:

HDI-Gerling* will Ihnen selbstverständlich Gelegenheit geben, die Teilnahme an einer Kooperation für sich zu bewerten. Dazu wird es in den nächsten Tagen eine gesonderte Information über das bekannte KAM-Tool geben.

Alle Servicebetriebe, deren Interesse an **care & drive** und einer Kooperation geweckt wurde, bitten wir dies im KAM-Tool zu dokumentieren, damit wir Ihre Daten an die Versicherung weiterleiten dürfen. Mit Ihrer Rückmeldung wird HDI-Gerling* zum jeweiligen Betrieb Kontakt aufnehmen. Der weitere Abschluss einer Vereinbarung findet dann direkt zwischen Ihnen und der Versicherung statt.

Schulung:

Mit dem Abschluss Ihrer Kooperationsvereinbarung werden wir zeitnah wieder Kontakt aufnehmen und Ihnen Schulungsunterlagen im Sinne eines Leitfadens zur Verfügung stellen. Weiterhin werden wir zentral Schulungen anbieten und Sie über weitere Schritte informieren.

So gelingt es uns einen reibungslosen Start im Januar 2010 zu gewährleisten.

III. Endkundenkommunikation

Zum offiziellen Start des Servicepaketes „care & drive“ im Januar 2010, wird seitens MBVD als auch durch HDI-Gerling* Endkundenkommunikation erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Daimler AG


Sonntag


i. v. Aigner

* HDI Direkt Versicherung AG, HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG und HDI-Gerling Industria Versicherung AG Riethorst 2, 30659 Hannover



Mercedes-Benz – are registered trademarks of Daimler, Stuttgart, Germany

Vereinbarung

zwischen

**HDI Direkt Versicherung AG,
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG und
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Riethorst 2, 30659 Hannover**

- nachfolgend HDI genannt -

und

**Mercedes-Benz Autohaus Muster
Alte Straße 17, Musterhausen**

- nachfolgend Betrieb genannt -

Präambel

Die HDI und die Daimler AG beabsichtigen in Deutschland allen Versicherungsnehmern bzw. gegenüber HDI zum Schadenersatz berechtigten Dritten mit Mercedes-Benz-Fahrzeugen in Kasko- und/oder Kfz-Haftpflichtschäden (nachfolgend gemeinsam „Kunden“) bestmöglichen Service im Schadenfall zu bieten. Hierzu sollen Daimler-Fahrzeuge (zunächst ausschließlich PKW, in der Folge gegebenenfalls auch smart/Transporter) in autorisierte Mercedes-Benz-Werkstätten zur Fahrzeuginstandsetzung (Karosserie/Lack) vermittelt werden.

- § 1 Die HDI verpflichtet sich, alle PKW der Marke Mercedes-Benz mit Ausnahme von Transportern und smart (nachfolgend „Fahrzeuge“) aus Versicherungsfällen zur Instandsetzung in die Betriebe der Daimler AG (nachfolgend „Daimler-Betriebe“), an den Betrieb oder an solche weitere autorisierte Mercedes-Benz Service-Partnerbetriebe zu vermitteln, die mit HDI eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen haben (nachfolgend zusammen mit dem Betrieb „Partner-Betriebe“). Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn der Kunde HDI mit der Organisation der Reparaturdurchführung betraut und keine andere Entscheidung trifft. Befindet sich ein zu reparierendes Fahrzeug bereits in einem Daimler-Betrieb oder Partner-Betrieb, mit dem dieser Vertrag geschlossen wurde, erfolgt keine Steuerung der HDI in einen anderen Daimler- oder Partner-Betrieb.
- § 2 Das Fahrzeug ist durch den Betrieb zu den in Anlage 1 (Ziff. II Hol- und Bringservice, Ziff. III Abschleppen und Bergen) festgelegten Bedingungen zu verbringen.

- § 3 Die Instandsetzung der übernommenen Fahrzeuge erfolgt durch den Betrieb nach den in der Anlage 1 festgelegten Qualitätsstandards. Die dort vereinbarten Fristen und Arbeitsabläufe sind einzuhalten.
- § 4 Die Gestellung von Ersatzfahrzeugen durch den Betrieb erfolgt nach den in Anlage 1 Ziff. IV festgelegten Bedingungen, die maßgeblichen Konditionen sind in Anlage 2 geregelt.
- § 5 Der Betrieb stellt das instand gesetzte Kfz am mit dem Kunden vereinbarten Ort zur Verfügung und nimmt ggf. das Ersatzfahrzeug zurück.
- § 6 Die Haftung des Betriebes von der Übernahme des Fahrzeuges bis zur Rückgabe, die Gefahr der vorsätzlichen und fahrlässigen Verschlechterung, sowie des Untergangs des Fahrzeuges und die Sachmangelhaftung regeln die Reparaturbedingungen des Betriebes in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrieb verpflichtet sich bei Veränderung der Bedingungen die HDI inhaltlich zu informieren.
- § 7 Die HDI reguliert für den Kunden gegen spezifizierte Rechnung auf Basis der in Anlage 3 dieser Vereinbarung genannten Kostensätze. Schuldet die HDI aufgrund versicherungsvertraglicher oder schadensrechtlicher Vorschriften dem Kunden nicht den vollen Betrag (insbesondere Selbstbeteiligung und Umsatzsteuer, Mithaftungseinwände in Kfz-Haftpflichtversicherung, Wiederbeschaffungswert (WBW) - Abweichungen), macht der Betrieb die Differenz gegenüber dem Kunden direkt geltend. Die in den Anlagen dieser Rahmenvereinbarung genannten Kostensätze kommen bei allen Schadenfällen, in denen die HDI leistungspflichtig ist, zur Anwendung.
- § 8 Die HDI verpflichtet sich Schulungsunterlagen zu erstellen und der Betrieb wird entsprechende Kapazitäten freisetzen, um seine Mitarbeiter bezüglich der Inhalte und der Zielsetzung der Kooperation aktiv zu schulen.
- § 9 Die Parteien verpflichten sich, über die gewonnenen Erkenntnisse sowie nichtöffentliche vertrauliche Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Verschwiegenheitsvereinbarung bekannt werden. Darüber hinaus gilt die Pflicht nicht, wenn und soweit eine der Parteien durch Gesetz oder gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Weitergabe von Informationen verpflichtet ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für alle beteiligten Mitarbeiter der Parteien.
- § 10 Der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen durch den Betrieb mit anderen Versicherern und von HDI mit anderen Herstellern und Reparaturwerkstätten ist möglich.
- § 11 Die Parteien werden alle datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten. Insbesondere gewährleistet der Betrieb, dass alle Daten und Unterlagen, die ihm von der HDI zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich im Sinne dieses Vertrages verwendet werden. An Dritte dürfen Kundendaten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vertragspartner und nur zum Zwecke der Abwicklung des einzelnen Schadens weitergegeben werden.
- § 12 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen oder - im Fall einer Lücke - durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- § 13 Die nachfolgenden Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- § 14 Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2010 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien werden spätestens zum Ende des II. Quartals eines jeden Vertragsjahres Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, bis spätestens zum 30.09. eines jeden Vertragsjahres eine einjährige Vertragsverlängerung zu vereinbaren.
- § 15 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- § 16 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- § 17 Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten.

Hannover, xx.xx.2009

HDI Direkt Versicherung AG
HDI-Gerling Firmen und Privat Vers. AG
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Betrieb

Anlage 1

I. Abläufe und Fristen

1. Die HDI informiert den Betrieb nach bekannt werden des Schadenereignisses unter Angabe sämtlicher für die spätere Abwicklung notwendiger Informationen. Sollte ein Kunde ohne vorherige Ankündigung durch die HDI bei dem Betrieb erscheinen, informiert dieser unverzüglich die HDI.
2. Der Betrieb nimmt mit dem Kunden (im Regelfall) innerhalb von **30 Minuten** nach Zugang des Auftrages Kontakt auf und vereinbart die Abholung oder Übergabe des beschädigten Fahrzeuges, ggf. ein notwendiges Abschleppen des Fahrzeuges.

Falls der Kunde nicht erreicht werden kann, wird der Betrieb die HDI noch vor Ende des Arbeitstages - spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages - informieren.

3. Soweit der Betrieb mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, müssen beschädigte Fahrzeuge im Austausch gegen ein Ersatzfahrzeug innerhalb von 24 Stunden abgeholt werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der RKÜ (Reparaturkosten-Übernahmebestätigung), welche vom Betrieb verwendet wird, zwischen dem Betrieb und der HDI abgestimmt und die Gegenstand dieser Vereinbarung ist (s. Anlage 5).
4. Der Betrieb wird schnellstmöglich (innerhalb eines Tages) eine Reparaturkostenkalkulation in der von der HDI gewünschten Form über Audatex/Audaimage oder DAT inkl. Fotos erstellen und an die HDI elektronisch übermitteln.

Fahrzeugeingang bis 13:00 Uhr	⇒	Übermittlung am selben Tag innerhalb der Arbeitszeiten
Fahrzeugeingang nach 13:00 Uhr	⇒	Übermittlung bis 12:00 Uhr am darauf folgenden Tag.

Wenn Teildemontagen notwendig erscheinen, können diese durchgeführt werden.

Die Rückmeldung (Reparaturfreigabe) der HDI erfolgt am gleichen Tag, sofern die Reparaturkostenkalkulation vorliegt. Ansonsten am folgenden Arbeitstag.
5. Sofern die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes nach Schätzung des Betriebes übersteigen, unterrichtet der Betrieb unverzüglich die HDI. Parallel nimmt die HDI anhand der übermittelten Reparaturkostenkalkulation eine Einschätzung vor.
6. Bei Reparaturverzögerungen ab 24 h informiert der Betrieb die HDI unverzüglich.
7. Bei Restwertermittlungen sind die gängigen Restwertbörsen durch die HDI einzuschalten.
8. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens wird das Fahrzeug bis zu einem Zeitraum von 10 Tagen kostenfrei aufbewahrt. Der Betrieb erhält ein Vorkaufsrecht zum ermittelten Restwert, sofern die Verwertung durch die HDI vermittelt werden kann.
9. Soweit Schäden festgestellt werden, die dem Unfallereignis im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung nicht eindeutig zugeordnet werden können, ist die HDI unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch, wenn aufgrund verdeckter Schäden eine Reparaturverlängerung vorgenommen werden muss.
10. Auf Basis der Reparaturkalkulation erteilt die HDI nach Prüfung eine Reparaturfreigabe. Sofern eine Erweiterung des Reparaturumfangs erforderlich wird, ist diese vorab mit der HDI abzustimmen. Soweit die HDI nicht die vollen Kosten übernimmt, teilt sie dem Betrieb Grund und Höhe der Abzüge mit.
11. Der Betrieb wird unverzüglich nach erfolgter Freigabe mit der Reparatur beginnen.
12. Nach Fertigstellung der Reparatur führt der Betrieb eine Reparaturabnahme durch, reinigt das Kundenfahrzeug (d. h. Außenwäsche und Aussaugen des Innenraumes)

und übergibt das instand gesetzte Kfz an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort. Für die o. g. Reinigungsarbeiten werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

II. Kfz-Ab-/Rückholung (Hol- und Bringservice)

Die Fahrzeuge werden im Nahbereich kostenlos von dem Betrieb beim Kunden abgeholt und zurückgebracht, ggf. in Austausch mit einem Ersatzfahrzeug. Unter Nahbereich wird die Region im Umkreis von 50 gefahrenen Km zum Betrieb verstanden.

III. Abschleppen/Bergen

Abschleppen/Bergen erfolgt nach den in Anlage 4 geregelten Bedingungen und Konditionen.

IV. Ersatzfahrzeuge/Mobilität

Der Betrieb trägt Sorge dafür, dass den Kunden bei Bedarf und auf entsprechende Benachrichtigung der HDI hin gemäß den Bedingungen in Anlage 2 Ersatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Ersatzfahrzeuge werden mindestens eine Gruppe tiefer als das beschädigte Fahrzeug gestellt bzw. abgerechnet.

Verzichtet ein Kunde zugunsten einer monetären Nutzungsausfallentschädigung (Haftpflicht) oder Mobilitätspauschale (Kasko, maximal 7 Tage à 25,00 EUR) auf die Nutzung eines Ersatzfahrzeuges, so wird ihm diese Entschädigung bzw. Pauschale durch die HDI gezahlt.

V. Stundenverrechnungssätze

Die Stundenverrechnungssätze richten sich nach den in der Anlage 3 festgelegten maximalen Werten und gelten für die Laufzeit des Vertrages.

VI. Qualitätsstandards

1. Die Reparatur erfolgt nach den Vorgaben und Freigaben der Daimler AG. Der Betrieb beachtet die von der Daimler AG gemeinsam mit den Herstellern von Lacken und anderen Materialien freigegebenen Reparaturmethoden.
2. Der Betrieb leistet für die Reparatur Gewähr durch kostenlose Behebung von Mängeln, soweit diese nicht unter die Herstellergarantie fallen, gilt § 6 dieser Vereinbarung.
3. Der Betrieb informiert die HDI unverzüglich über Beschwerden des Kunden. Im Falle einer Nachbesserung ist dem Kunden durch den Betrieb auf dessen Kosten ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb gewährt Angestellten der HDI sowie von der HDI beauftragten Sachverständigen freien und sofortigen Zugang zu jedem Fahrzeug, das auf Vermittlung der HDI an den Betrieb übergeben wurde. Soweit sich die Zustimmung nicht aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) ergibt, holt die HDI die Zustimmung im Rahmen der Regulierungsvereinbarung ein. Die HDI behält sich zur Qualitätskontrolle vor, Stichprobenprüfungen, auch durch Sachverständige, durchzuführen.
2. Auf den mit der Reparaturfreigabe geäußerten Wunsch der HDI hin werden bei der Reparatur gewechselte Teile aufbewahrt. Diese Aufbewahrungspflicht endet nach einem Zeitraum von 7 Tagen nach Durchführung der Reparatur.

Anlage 2

Ersatzfahrzeuge

1. Ersatzfahrzeuge durch Kooperationspartner

- 1.1 Ersatzfahrzeuge werden durch einen Kooperationspartner (Autovermieter) der HDI gemäß einem zwischen diesen beiden vereinbarten Höchstvergütungstableau gestellt. Der Kontakt zur Abstimmung zwischen dem Betrieb und dem Kooperationspartner wird durch die HDI vermittelt.

Die Koordination der Ersatzfahrzeugstellung und Übergabe an den Kunden im konkreten Schadenfall erfolgt zwischen dem Betrieb und dem Kooperationspartner. Der Kooperationspartner (Autovermieter) fakturiert die Ersatzfahrzeugkosten separat und direkt an die HDI.

Der Betrieb klärt den gemeinsamen Kunden im Kasko-Schadenfall darüber auf, dass die HDI, vorbehaltlich eventueller versicherungsvertraglicher Ablehnungsgründe (Werkstattbindungstarif Kasko-Service), Ersatzfahrzeugkosten für die Dauer der Reparatur, jedoch maximal für sieben Kalendertage, erstattet.

- 1.2 Sollte durch den Kooperationspartner kein MB-Markenfahrzeug zur Verfügung gestellt werden können, kann der Betrieb zu folgenden Konditionen ein Fahrzeug stellen:

Fahrzeugtyp	Tageshöchstvergütungssatz in € netto*	Wochenhöchstvergütungssatz in € netto**
smart	35,00	210,00
A - Klasse	50,00	300,00
B - Klasse	50,00	300,00
C - Klasse	60,00	360,00
E - Klasse	80,00	480,00

* inkl. aller gefahrenen Km und einer SB von 500 € pro Fall

** der vereinbarte Wochenpreis gilt nur bei einer kompletten Wochenabrechnung, die darauf folgenden Tage werden mit dem entsprechenden Tageshöchstvergütungssatz berechnet

2. Ersatzfahrzeugstellung durch den Betrieb (Höchstvergütung inkl. aller km und Nebenkosten, Vollkasko mit SB € 500,00 pro Fall)

Fahrzeugtyp	Höchstvergütungssatz HDI in € netto*
smart	20,00
A - Klasse	31,00
B - Klasse	31,00
C - Klasse	36,00
E - Klasse	46,00

* Tageshöchstvergütungssatz

Anlage 3

Höchstvergütungssätze / AW (netto ohne MwSt.)
--

Der Höchstvergütungssatz beträgt pro Arbeitswert (AW)

x,xx EUR.

Lackmaterial: Berechnung wahlweise über Lackflächenberechnung gemäß Mercedes-Benz als unverbindliche Empfehlung/Einschätzung des Herstellers (Index 100 %) oder maximal 30 % Aufschlag auf o. g. AW

Rabatt auf Ersatzteile %	7,0
-----------------------------	-----

Aufschläge auf UPE/Hersteller sowie Verbringungskosten sind nicht erstattungsfähig.
Richtwinkelsatzberechnungen sind nur erstattungsfähig, wenn sie mit detaillierter Rechnung als Aufwand nachgewiesen wurden.

Anlage 4

Abschleppen/Bergen

Abschleppen:

Der Transport eines nicht betriebs- und / oder verkehrssicheren Fahrzeuges.

Höchstvergütungssätze für das Abschleppen in EUR netto					
Einsatzdauer	0 bis 1 Std.	>1 bis 1,25 Std.	>1,25 bis 1,5 Std.	>1,5 bis 1,75 Std.	>1,75 bis 2 Std.
Werktag Regelzeit 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	112,00	140,00	168,00	196,00	224,00
Werktag 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstag	125,75	157,19	188,63	220,06	251,50
Sonn- und Feiertage	139,50	174,38	209,25	244,13	279,00

Fahrzeuge, die nicht rollfähig sind oder nicht mit einer angehobenen Achse transportiert werden können, begründen Zuschläge.

Erschwertes Auf- und Abladen des PKW nach Unfall wird mit max. 25 % Zuschlag erstattet, wenn das Fahrzeug nicht rollfähig ist.

Eine erste Reinigung des Unfallortes durch den Abschlepper wird gesondert in Rechnung gestellt/ ausgewiesen.

Bergen, einschließlich Transport:

Das Bergen ist der Aufwand, welcher zur Lage- und / oder Positionsveränderung eines Fahrzeuges notwendig ist, um in der Folge einen Transport zu ermöglichen. Das Laden und der Transport des in der Regel weder betriebs- noch verkehrssicheren Fahrzeuges, stellt gegenüber dem „einfachen Abschleppen“ zusätzliche individuelle Anforderungen: z .B. Plateauwagen mit Kran. Eine erste Reinigung des Unfallortes durch den Bergedienst wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Rechnungsstellung erfolgt nachvollziehbar mit Einsatzzeit, Schadensort und Zielort.

Anlage 5

Name des Versicherungsnehmers:	Fachnummer des Versicherungsnehmers:	Abteilung K-Schaden
--------------------------------	--------------------------------------	---------------------

Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (einschließlich Zahlungsanweisung und Abtretung)

Nach Beibehaltung von Versicherungsschutz können auch Ansprüche aus Reparaturkostenübernahme	H - Teil A + B ausfüllen I - Formular ist vom Geschädigten und - bei Nutzung von B2 - vom N - Reparaturbetrieb zu unterschreiben sowie per Telefax an den zuständigen W - Versicherer zu senden E - Beizufügen ist eine Reparaturkalkulation (oder SV-Gutachten) und ggf. I - jeweils eine eigene Abschleppkosten- und/oder Mietwagenrechnung. S - Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die E - Schadenanzeigen des Versicherungsnehmers (VN) an seinen Versicherer.
---	--

A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:

Stamm/Unfall

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Mittelgepunkt)

NUR BEI EINER DER FOLGENDEN BESCHÄDIGUNGSARTEN:

NUR BEI EINER DER FOLGENDEN BESCHÄDIGUNGSARTEN:

Reifen beschädigt:

Art der Beschädigung: ☐ Schnitt ☐ Loch ☐ Platten ☐ Sturz

Wird ersetzt durch: ☐ ja ☐ nein

Reifen beschädigt:

Art der Beschädigung: ☐ Schnitt ☐ Loch ☐ Platten ☐ Sturz

Wird ersetzt durch: ☐ ja ☐ nein

Angaben des beschädigten Fahrzeugs:

Hersteller und Typ:

Art der Beschädigung:

Art der Beschädigung:

In der Werkstatt:

Angaben des beschädigten Fahrzeugs:

Hersteller und Typ:

Art der Beschädigung:

Art der Beschädigung:

In der Werkstatt:

☐ ob Sachverständiger wurde beauftragt

☐ ob Sachverständiger wurde beauftragt

Kurze Unfallbeschreibung:

☐ Auffahrunfall ☐ Verkehrsunfall ☐ Feuer/Brand ☐ Sturz ☐ Sturz ☐ Sturz ☐ Sturz ☐ Sturz ☐ Sturz

☐ Der Unfall ist politisch gemeldet. A. Kennzeichen und Kennzahl:

B.1 Zahlungsanweisung ☐

Der Geschädigte/VN weist, das Versicherungsunternehmen schriftlich an, die Reparaturkosten einschließlich der Beauftragung aus C. direkt an den Reparaturbetrieb zu zahlen. Das Versicherungsunternehmen entziffert sich durch seine Unterschrift unter C. durch einmündigen, diese Zahlung wird auf die Ansprüche des Geschädigten/angeordnet. Der Geschädigte versichert, die Schadenbegleichung selbst durchzuführen und beim Zahlungsempfänger den Schaden zu melden. Bei der Zahlung ist die Reparaturkostenübernahme gegenüber dem Reparaturbetrieb zu bescheinigen, damit eine Zahlung durch den Versicherungsnehmer an den Reparaturbetrieb nicht oder nicht in voller Höhe der Reparaturkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer/VN weist den Versicherer schriftlich an, darüber hinaus folgende Kosten an den Reparaturbetrieb zu zahlen:

☐ Materialkosten ☐ Arbeitslohn ☐ Abschleppkosten ☐ Abschleppkosten ☐ Abschleppkosten

B.2 Abtretung (erfüllungshalber) ☐

Zusätzlich zum oben beschriebenen Schadenereignis habe ich zur Bewältigung der Unfallkosten einmündigen Schriftsetzung den a.g. Reparaturbetrieb beauftragt. Ich habe hiermit meine Schadenersatzansprüche an den Fiskus des Staates und den Halter des beschädigten Fahrzeugs, soweit ein Totschaden vorliegt, meine Ansprüche gegen meine Kaskoversicherung aus dem genannten Unfall erfüllungshalber in Höhe der:

☐ Reparaturkosten ☐ Abschleppkosten ☐ Abschleppkosten ☐ Abschleppkosten

welche ich bei der gesetzlichen Mehrwertsteuer und dem Mehrwertsteuer ist. Der Reparaturbetrieb ist berechtigt, die Abtretung der Ansprüche gegen mich zu widerrufen und die Erfüllungshalber abgebenen Ansprüche, gegenüber dem Antragssteller gegen zu eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Reparaturbetriebs aus dem Reparaturvertrag gegen mich nicht berührt. Erläutere die Abtretung gegen mich geltend zu machen, wenn und soweit der gesetzlich festgesetzte Versicherungsschutz für die Reparaturkostenübernahme nach Erteilung der Reparaturkostenübernahme keine Zahlung oder lediglich Vorschuss leistet. Mir ist bekannt, dass die Schadensersatzung beim Zahlungsempfänger Versicherung und die Durchführung der Schadenbegleichung ist. Daher: Abtretung kann eine a.g. Reparaturkostenübernahme sein.

Die Abtretung entfällt, wenn unter B. 1. durch die a.g. Reparaturkostenübernahme

Datum und Unterschrift des Geschädigten/VN (in A. 9.1 und/oder B.2)

Unterschrift KZ-Reparaturbetrieb:

C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:

1. Der Versicherungsnehmer hat:

2. Der Versicherungsnehmer hat:

3. Die Bestätigung:

Datum und Stempel der Versicherung

Unterschrift des Versicherungsbeauftragten